



*Der „Galgenbühl“,
der Ort des Schiltacher
Hochgerichts. –
H. Harter (2012).*

senheit des Amtmanns und „mit aller nötigen Vorsicht“ geschehe, „doch niemals, solange die Geistlichen bei ihnen sind und so selten als möglich“⁹³.

Gleichzeitig wurde mit Johann Hartmann aus Tübingen ein Scharfrichter bestellt. Sein Meisterstück, eine Hinrichtung mit dem Schwert, hatte er 1762 in Ulm „glücklich und wohlgelungen“ gemacht und war durch Heirat der Witwe seines Vorgängers zu dem Amt in Tübingen gekommen.⁹⁴ Er kam einige Tage vor dem Hinrichtungstermin in Schiltach an, wobei er für Hin- und Rückreise sechs Tagessätze („Roßlohn, Zehrung und Fütterung“) à 1.20 Gulden berechnete. Verschiedene Handwerker (Wagner, Schmied, Seiler) lieferten ihm noch Utensilien: eine „doppelte Leiter mit drei Bäumen und zwei Strippen“, ein Handbeil, Schneidmesser, Latthammer und Bohrer, eine Schrotaxt und Beißzange, zwei Ketten, Nägel und Ringe sowie Seile „zum Binden und Führen der Malefikanten“⁹⁵.

Die Mitwirkung der Geistlichkeit

Eine wichtige Rolle bei Exekutionen kam der Geistlichkeit zu, da die Obrigkeit sich in der Pflicht sah, wenigstens die Seelen der Delinquenten zu retten. Deshalb war für Seelsorge vor und Begleitung beim letzten Gang zu sorgen: Die „Armen Sünder“ sollten im rechten Glauben sterben. Der war in Württemberg der evangelische, viele der Verurteilten, auch die beiden in Schiltach, waren aber katholisch. So wurde die Beteiligung von